

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN FAHRPLANJAHR 14.12.2025 – 12.12.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Gesetzliche Grundlage	1
1.2	Geltungsbereich / Geltungsdauer	2
1.3	Rechtliche Hinweise	2
1.4	Beschwerde, Streitigkeiten und Konfliktbehandlungen	2
1.5	Ansprechstellen	2
2	ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR	3
2.1	Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV	3
2.2	Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten	3
2.3	Verkehrsgenehmigung, Verkehrskonzession	3
2.4	Sicherheitsbescheinigung	4
2.5	Versicherungsbedingungen	4
2.6	Anforderungen an Fahrwegskapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EisbG	4
2.7	Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
2.8	Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen	4
2.9	Bestellung Eisenbahnaufsichtsorgane	4
2.10	RID-Güter	5
2.11	Umweltschutz	5
2.12	Kompatibilität von Schienenfahrzeugen	5
2.13	Personal	5
3	DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER LV	5
3.1	Organisatorischer Aufbau	5
3.2	Technische Beschreibung der Strecke	5
4	ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Bestellung von Trassen	7
4.3	Bestellfristen	7
4.4	Trassenzuweisung	8
4.5	Baubetriebsplanung	9
4.6	Zugang zu Serviceeinrichtungen	9
5	BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR 2025/2026)	9
5.1	Infrastruktur-Benützungsentgelt	9
5.2	Entgelte für sonstige Leistungen	10

1 EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.9.2017, C(2017) 6346 final wurde die Strecke Lambach – Vorchdorf-Eggenberg der Lokalbahn Lambach - Vorchdorf-Eggenberg AG (in der Folge LV genannt) als strategisch unbedeutend im Sinne Art. 2 Abs 4 EU-Richtlinie 2012/34 eingestuft. Deshalb werden der LV für diese Strecken nach §54a Abs. 3 EisbG Ausnahmen vom Geltungsbereich des 6. Teiles EisbG gewährt, womit unter anderem die Pflicht zu Erstellung von SNNB gemäß §59 EisbG entfällt. Die Erstellung bzw. Veröffentlichung der SNNB durch die LV erfolgt somit auf freiwilliger Basis und unpräjudiziell.

Die SNNB stellen das durch Artikel 27 der Richtlinie 2012/34/EU gemeinschaftsrechtlich

vorgegebene Instrument dar, den EVU diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen vorzugeben. Die gesetzliche Grundlage der SNNB ist allgemein § 59 EisbG ohne hier zur Anwendung zu gelangen.

1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer

Die im Kapitel „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ genannten Bestelltermine beziehen sich auf das Fahrplanjahr 14.12.2025 – 12.12.2026

1.3 Rechtliche Hinweise

Die SNNB wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und werden laufend aktualisiert. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Angebot der Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und zu den sonstigen Leistungen für die EVU. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur selbst erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den das EVU mit der Zuweisungsstelle abschließt.

Die LV ist bemüht, die Informationen auf dieser Website ständig zu aktualisieren. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen oder Systemstörungen durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder Formate wird seitens der LV keine Gewähr übernommen. Die LV haften für keinen direkten oder indirekten Schaden, der durch den Zugriff auf die Website oder durch deren Benützung entsteht.

1.4 Beschwerde, Streitigkeiten und Konfliktbehandlungen

Gemäß § 72 Absatz 1 EisbG 1957 hat der Fahrwegkapazitätsberechtigte die Möglichkeit Beschwerde an die Schienen-Control Kommission zu erheben, wenn das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder auf Gewährung des Mindestzugangspaketes von der Zuweisungsstelle abgelehnt wird oder eine Einigung über ein Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes binnen einem Monat ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle nicht zu Stande kommt, eine Einigung über ein Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes, das im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes nicht berücksichtigt werden soll, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle nicht zu Stande kommt; eine Einigung über ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes berücksichtigt werden soll, binnen einem Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum Netzfahrplanentwurf, im Falle der Durchführung eines Koordinierungsverfahrens binnen zehn Arbeitstagen nach dessen Abschluss nicht zu Stande kommt und über ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes nicht berücksichtigt werden soll, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle nicht zustande kommt oder die vom Begehren betroffene Fahrwegkapazität einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten zugewiesen wurde.

Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.

Die Beschwerde hat wahlweise einen Antrag auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde, oder einen Antrag auf Gewährung des Mindestzugangspaketes samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages zu enthalten.

1.5 Ansprechstellen

Ansprechstelle für nähere Informationen zum Netzzugang sowie zuständig für die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie für die Einhebung der Entgelte ist:

Lokalbahn Lambach - Vorchdorf-Eggenberg AG

Sitz in Gmunden, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden

T: +43 7612 795 2001

M: +43 664 88907570

F: +43 7612 795 2099

I: <http://www.lb-lve.at>

E: office@lb-lve.at

Diese Stelle ist Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

Das betriebsführende EIU ist:

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (infolge StH genannt)

Kuferzeile 32,A-4810 Gmunden

T: +43 7612 795 2000

F: +43 7612 795 2099

I: <http://www.stern-verkehr.at>

E: service@stern-verkehr.at

Diese Stelle ist Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 -16:00 sowie Freitag von 08:00-12:00 erreichbar.

2 ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR

2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV

Zugang zur Schieneninfrastruktur haben:

1. Fahrwegskapazitätsberechtigte (gem. § 57a EisbG)
 - a. Zugangsberechtigte
 - b. Internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben.
2. Zugangsberechtigte (gem. § 57 EisbG)
 - a. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in Österreich;
 - b. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden Personenverkehr;
 - c. EVU mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;

2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten

Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

1. der Nachweis einer aufrechten Verkehrsgenehmigung bzw. –konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsleistungen;
2. die Nachweis eines Sicherheitsmanagementsystem;
3. der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;
4. Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages;
5. die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch Zuteilung von Zugtrassen an Fahrwegkapazitätsberechtigte

2.3 Verkehrsgenehmigung, Verkehrskonzession

Eine Verkehrsgenehmigung berechtigt natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich bzw. Gesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Verkehrsgenehmigung sind in den §§ 15 ff EisbG angeführt.

Nähere Informationen zur Erlangung einer Verkehrsgenehmigung werden auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMIMI) zur Verfügung gestellt.

Wenn die Berechtigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten nicht schon aufgrund einer Verkehrsgenehmigung vorliegt, ist eine Verkehrskonzession für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Stadt- und Vorortverkehr sowie von Güterverkehrsdiensten im Regional-, Stadt- und Vorortverkehr erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Verkehrskonzession sind in den §§ 16 ff EisbG angeführt.

2.4 Sicherheitsbescheinigung

EVU müssen für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf dem Netz der LV über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen, das den Anforderungen der §§ 188 bis 191 EisbG i.d.g.F. entspricht. Das Vorhandensein eines solchen Sicherheitsmanagementsystems ist der LV nachzuweisen. Der Nachweis gilt jedenfalls dann als erbracht, wenn das Sicherheitsmanagementsystem des EVU von einer gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 i.d.g.F. entsprechend akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert worden ist. Aus den der LV vorzulegenden Unterlagen hat ersichtlich zu sein, dass das Sicherheitsmanagementsystem des EVU der Verordnung (EU) 2018/762, Anhang I, entspricht, und dass das EVU in der Lage ist, die für den Zugang zum Netz der LV geltenden Sicherheitsanforderungen, dargelegt in den SNNB der LV, zu erfüllen.

Alle Änderungen des Sicherheitsmanagementsystems des EVU, das den Zugang zum Netz der LV begehrt oder bereits besitzt, sind unaufgefordert der LV zu melden. Können die für den Zugang zum Netz der LV erforderlichen Nachweise gemäß Sicherheitsmanagementsystems des EVU nicht mehr erbracht werden, ist der Zugang des EVU zum Netz der LV nicht mehr gestattet.

2.5 Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind den AGB zu entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung für Österreich erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden muss.

2.6 Anforderungen an Fahrwegskapazitätsberechtigte gemäß §57a Z2 EisbG

Fahrwegskapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z2 EisbG werden im Folgenden auch als Nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen (NVU) bezeichnet.

Das NVU hat spätestens mit der Einbringung des Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegskapazität sein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse am Erwerb der Fahrwegskapazität nachzuweisen. Ansonsten wird das Fahrwegskapazitätsbegehren zurückgewiesen.

Die Nutzung der dem NVU zugewiesenen Fahrwegskapazität hat durch ein EVU zu erfolgen, dieser EVU ist der LV bekannt zu geben:

- Spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität,
- jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegskapazität kürzer als 30 Tage ist.

2.7 Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB) sind integrierender Bestandteil der Verträge und im Internet im Anhang zu den SNNB veröffentlicht.

Sind alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4 erfüllt und kann dem Antrag des Fahrwegskapazitätswerbers auf Zuweisung von Fahrwegskapazität entsprochen werden, wird in der Folge ein Infrastrukturnutzungsvertrag (Muster siehe Anlagen) oder Fahrwegskapazitätsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der LV und dem EVU.

Beilagen und integrierender Bestandteil der Verträge sind unter anderem die SNNB, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (siehe Anlagen) sowie die Fahrwegskapazitätsvereinbarung, welche die Details über die zugewiesene Fahrwegskapazität und eventuell bestellter sonstiger Leistungen enthält.

2.8 Vertrag über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Gewährung von Serviceleistungen

Wurde einem EVU der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen gewährt, so hat der Betreiber der Serviceeinrichtungen einen schriftlichen Vertrag mit dem EVU abzuschließen.

2.9 Bestellung Eisenbahnaufsichtsorgane

Das EVU hat Eisenbahnaufsichtsorgane gemäß § 30 EisbG zu bestellen. Beeidete Eisenbahnaufsichtsorgane sind dazu berechtigt, das Verhalten von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Betriebs und Verkehrs auf der Eisenbahn, zu überwachen. In ihrem

Zuständigkeitsbereich sind Eisenbahnaufsichtsorgane gegenüber jedermann weisungsbefugt.

2.10 RID-Güter

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gelten die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz – insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471-3 einzuhalten.

2.11 Umweltschutz

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LV sind die einschlägigen österreichischen Umweltgesetze (Lärm-, Emissions-, Abfallwirtschaftsgesetz, etc.) einzuhalten. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Kontamination oder sonstige Umweltbedrohung) oder drohen solche, hat das EVU ungeachtet sonstiger gesetzlicher Meldepflichten und der Benachrichtigung von Dienststellen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehr, etc. die LV sowie StH zu verständigen.

2.12 Kompatibilität von Schienenfahrzeugen

Nach der Fahrzeugzulassung durch das BMIMI und auch dann, wenn gemäß Eisenbahngesetz keine Zulassung des BMIMI erforderlich ist, muss die Kompatibilität der Fahrzeuge mit der Infrastruktur der LV nachgewiesen werden. Für den Netzzugang am Übergabebahnhof ist der Nachweis einer Netzzustimmung auf der Infrastruktur der ÖBB Infrastruktur ausreichend.

2.13 Personal

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen und die Festlegung von ergänzenden österreichischen Ausbildungen von Triebfahrzeugführern ist das BMIMI zuständig. Für alle Mitarbeiter, die am Netz der LV betriebliche Funktionen erfüllen, erfolgt die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung nach den Bestimmungen des betriebsführenden EIU. Ein Einsatz dieser Mitarbeiter erfordert darüber hinaus gem. § 62 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz eine betriebliche Erfahrung bei sicherheitsrelevanten Arbeiten. Eine Änderung oder Anerkennung von Ausbildungen bedarf immer der Zustimmung der des betriebsführenden EIU. Sollten Mitarbeiter eine der oben angeführten Bestimmungen nicht erfüllen, so dürfen diese nicht am Netz der LV in betrieblichen Funktionen eingesetzt werden

3 DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER LV

3.1 Organisatorischer Aufbau

Das Unternehmen Lokalbahn Lambach - Vorchdorf-Eggenberg AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 1a EisbG. Den Betrieb seiner Infrastruktur hat die Gesellschaft auf Grund eines Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens an die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) übertragen. Diese ist gegenüber der LV für die Abwicklung des Infrastrukturbetriebes verantwortlich.

3.2 Technische Beschreibung der Strecke

Allgemeine Beschreibung

Einstufung der Strecke	Nebenbahn
Streckenklasse	C
Traktionsart	750 V Gleichstrom oder Diesel, Dampf
Baulänge [km]	15,609
Betriebslänge [km]	15,500
Spurweite [mm]	1435
Anzahl d Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser [m]	
- Streckengleis	190
- Nebengleis	140
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag [mm]	100
Zulässige Seitenbeschleunigung [m/s ²]	0,654
Größte Neigung	15‰
Geschwindigkeitsabhängige Rampen­neigung	1:6V

Max Rampenneigung	1:400
Ausrundung [m]	
Kuppe / Wanne	2000
Fahrzeugumgrenzung	UIC 505-1
Achslast [t]	Stadl-Paura – Bad Wimsbach-N. 20 t Bad Wimsbach–N. – Vorchdorf-Eggenberg 18 t
zulässige Meterlast [t/m]	Stadl-Paura – Bad Wimsbach-N. 6,4 (C2) Bad Wimsbach–N. – Vorchdorf-Eggenberg 6,4 (B2)
Radreifenprofil	UIC - ORE
Radreifenbreite [mm]	135
Gleisabstand	--
Bahnsteiglänge [m]	10/30/50
Zugbeeinflussungssysteme	Zugleitsystem StH

Angaben zur Betriebsführung

Art des Verkehrs	Personen- u. Güterverkehr
Streckengeschwindigkeit	
Maximale Geschwindigkeit	60 km/h
Minimale Geschwindigkeit	20 km/h
Max Zuglänge [m]	115
Max Zuggewicht (t)	700
Mindestbremsleistung [G/P]	18/18
Notbremsüberbrückung	Nein
Zugbildung	kein Nachschiebebetrieb
Übergabebahnhof	Stadl-Paura
Übergabeart	Bestimmungen für nationale Grenzen LV (Grenzbehef)
Besetzung der Züge	0:0 Fahren; 1:0 Fahren

Angaben zu Signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	Siehe Bestimmungen für nationale Grenzen
LZB	---
PZB	---
Zugleitsystem	ZLS-StH
Zugfunk/Verschubfunk	System StH

Angaben über die Fahrleitungsanlagen

Stromsystem	Gleichstrom
Fahrleitungsspannung	750 V
Fahrleitung	
-Höhe [m]	4,5 - 5,7
-Anpreßdruck [kp]	5,0 - 6,5
-Zickzack [cm]	+/- 35
Profil Stromabnehmer	Radius 3600 m
Psophometrische	Ip < 1,5 A
Störströme	
Rückspeisemöglichkeit	< 960 V=

3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften

Vorschrift / Dienstbehef		Bemerkung
V2	Signalbuch	
V3-StH	Betriebsvorschrift	
ZSV-StH	Zusatzsignalvorschrift ZSV-StH zur Signalvorschrift V2 der ÖBB	
DA	Anweisungsbuch StH	
BSB	BSB LV I	
BSB	BSB LV II / III	

BA	Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen	
GB	Bestimmungen für nationale Grenzen LV (Grenzbehelf)	

4 ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT

4.1 Allgemeines

Die Zuweisungsstelle gemäß 1.5 entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Fahrwegkapazität unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes i.d.g.F.

Gemäß § 63 Abs. 1 EisbG hat die Zuweisungsstelle die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte unter angemessenen, nichtdiskriminierenden, und transparenten Bedingungen unter den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer möglichst effizienten Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vorzunehmen.

Die Zuweisungsstelle verpflichtet sich die Zuweisungsgrundsätze des § 63 EisbG bestmöglich zu erfüllen.

Die Zuweisung von Fahrwegkapazität sowie die Gewährung des Mindestzugangspakets haben ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 4 EisbG, in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der sämtliche mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und der Gewährung des Mindestzugangspakets zusammenhängende, transparente und nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

4.2 Bestellung von Trassen

Der Fahrwegkapazitätsberechtigte richtet seine Zugtrassenbestellung schriftlich an die Zuweisungsstelle. Eine Trassenbestellung hat mit den im Anhang enthaltenen Bestellformularen zu erfolgen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit (vmax)
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z. B. Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, KLV-Profile, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch die LV spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt die Zugtrassenbestellung als nicht fristgerecht eingebracht.

4.3 Bestellfristen

Es kommen folgende Bestellfristen zur Anwendung:

Für den Jahresfahrplan (Beginn jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres)

- Hauptbestelltermin für Fahrplantrassen: 15. September eines jeden Jahres
- Erste Nachtragsbestellung: 15. Oktober eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)

Für unterjährigen Verkehr (in Verkehrsetzung mittels Fahrplananordnung)

- Bestelltermin nach Möglichkeit zwei Monate vor Verkehr
- Standardmäßig zwei Wochen bis fünf Arbeitstage vor Verkehr
- In besonderen Ausnahmefällen bis ein Arbeitstag vor Verkehr

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist. Vollständig und fristgerecht bei der LV vorliegende Zugtrassenbestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Zugtrassen. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Zugtrassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Zugtrassenbestellung das EVU. Ein der LV allenfalls dadurch entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

4.4 Trassenzuweisung

4.4.1 Hauptbestellphase

Die Frist für die Einbringung von Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die in den Netzfahrplan aufgenommen werden sollen, endet gemäß 4.3.

Die Zuweisungsstelle wird bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zu entsprechen.

Prioritäten bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität

Gemäß § 65 Abs. 5 EisbG räumt die Zuweisungsstelle speziellen Eisenbahnverkehrsleistungen in den im § 65c Abs.3 EisbG geregelten Fällen im Netzfahrplanstellungsverfahren Vorrang ein. Es gilt folgende Priorisierungsregelung:

1. Begehren auf Zuweisung von gemäß § 63 Abs 2 festgelegter Fahrwegkapazität
2. Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Personenverkehr in den Hauptverkehrszeiten
3. Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrundeliegenden Eisenbahnverkehrsdienste; Güterverkehrsdiensten, insbesondere grenzüberschreitenden Güterverkehrsdiensten, ist dabei ein höherer gesellschaftlicher Nutzen als Personenverkehrsdiensten einzuräumen.

Die Hauptverkehrszeiten (werktags) gem. § 65 c Abs. 3 EisbG sind:

Mo – Fr 4.30 - 08.00 Uhr 13.00 - 19.00 Uhr.

4.4.2 Koordinierungsverfahren

Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären, so bemüht sich die Zuweisungsstelle gemäß § 65b Abs. 1 EisbG durch Koordinierung der Begehren der Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität und durch Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung.

4.4.3 Anhörung

Die LV als Zuweisungsstelle hört alle Fahrwegkapazitätsberechtigten, die die Zuweisung von Fahrwegkapazität begehrt oder unverbindlich nachgefragt haben, sowie Dritte, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihre Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, zum Netzfahrplanentwurf an und räumt ihnen zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat ein.

4.4.4 Erklärung zur überlasteten Eisenbahninfrastruktur

In jenen Fällen, in denen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären und denen nach Koordinierung der beantragten Fahrwegkapazität und nach Konsultation der begehrenden Zugangsberechtigten nicht in angemessenem Umfang stattgegeben werden kann, erklärt die Zuweisungsstelle den betreffenden Eisenbahninfrastrukturabschnitt unverzüglich für überlastet. Diese Erklärung wird auch dann erfolgen, wenn abzusehen ist, dass die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur in naher Zukunft nicht ausreichen wird.

4.4.5 Streitbeilegung

Die Zuweisungsstelle hat gemäß § 65b Abs. 3 EisbG zum Zwecke der raschen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Hinblick auf die Zuweisung von begehrter Fahrwegkapazität ein Streitbeilegungssystem eingerichtet, das Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen gewährleistet.

4.4.6 Verfahren bei überlasteter Eisenbahninfrastruktur

Führen Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zur „Erklärung von überlasteter Eisenbahninfrastruktur“, gilt für diese Fahrwegkapazität folgendes Verfahren zu befolgen und werden folgende Vorrangkriterien angewendet:

Führt das Streitbeilegungssystem zu keiner Lösung des Fahrwegkapazitätskonflikts, entscheidet die

Zuweisungsstelle nach den Priorisierungsregeln gemäß § 65c Absatz 3 EisbG abschließend. Gleichzeitig erklärt die Zuweisungsstelle gemäß § 65c Absatz 1 EisbG den betreffenden Eisenbahninfrastrukturabschnitt für überlastet. Dies erfolgt auch dann, wenn abzusehen ist, dass die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur in naher Zukunft nicht ausreichen wird.

Die Ablehnung eines Begehrens von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt in schriftlicher Form unter Anführung der Gründe von der Zuweisungsstelle.

4.4.7 Termine für Zuweisung von Fahrwegkapazität für das Fahrplanjahr 2026

Das Fahrplanjahr 2026 dauert von 14. Dezember 2025 bis 12. Dezember 2026

Netzfahrplanentwurf: 30. Oktober 2025

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist.

Der Netzfahrplan tritt am 14. Dezember 2025 in Kraft.

Zuweisung von Fahrwegkapazität für „unterjährigen“ Verkehr (Ad-hoc Verkehr)

Die Priorisierung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität erfolgt für Verkehre, die sich auf den gültigen Fahrplan beziehen, nach dem „first come – first serve“-Prinzip, d.h. zeitlich früher eingebrachte Begehren werden später eingebrachten Begehren vorgezogen. Es gilt das Datum des Einlagens bei der Zulassungsstelle.

Inverkehrsetzung mittels Fahrplananordnung:

- Bei zwei Monate früherer Trassenbestellung etwa drei Wochen vor Verkehrsaufnahme,
- sonst so schnell wie möglich, auf jeden Fall binnen fünf Arbeitstagen,
- in besonderen Ausnahmefällen bis ein Werktag vor Verkehr.

4.5 Baubetriebsplanung

Die LV führt an ihrer Schienen-Infrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schienen-Infrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen (Investitionen, Instandhaltungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Kontrolltätigkeiten usw.) entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen durch.

Über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen und besondere Maßnahmen (wie Schienenersatzverkehre) seitens des Infrastrukturnutzers erfordern, informieren die LV das EVU grundsätzlich sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen.

Über alle anderen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die LV das EVU ehest möglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, führt die LV grundsätzlich alle Arbeiten so aus, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

4.6 Zugang zu Serviceeinrichtungen

Zugangsberechtigte die bereits ein Fahrwegkapazitätsbegehren bei der Zuweisungsstelle eingebracht haben, können bei der LV bzw. dem Betreiber der Serviceeinrichtung die notwendigen Serviceleistungen gemäß 5.1.3. bzw. 5.2 beantragen. Sämtliche Informationen zu den vorhandenen Serviceeinrichtungen bzw. Serviceleistungen werden in den SNNB gesammelt und auf dem aktuellen Stand gehalten.

5 BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR 2025/2026)

5.1 Infrastruktur-Benützungsentgelt

5.1.1 Sätze des Infrastruktur-Benützungsentgeltes:

Das IBE gemäß § 67 Eisenbahngesetz 1957 mit dem Mindestzugangspaket für die Nutzung der LV-Schieneninfrastruktur gilt während der unten angeführten planmäßigen Betriebszeiten und wird wie folgt berechnet:

1. Zugkilometer abhängiger Anteil:
 - für Personenzüge: € 1,80
 - für Güterzüge/Arbeitszüge: € 2,38
2. Zuganzahl abhängiger Anteil
 - pro Zugabfertigung: € 4,62

Zu diesen Sätzen wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese Entgelte werden von der LV direkt an das EVU verrechnet.

5.1.2 Infrastrukturleistungen, die im IBE enthalten sind (Mindestzugangspaket):

- a) Bearbeitung von Anfragen von zugangsberechtigten EVU auf Zuweisung von Fahrwegkapazität und Verschiebfahrten
- b) Benützung von Gleisen und Weichen gemäß Zugtrassenvereinbarung
- c) Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung und der damit verbundenen Informationsübermittlung sowie Benützung der für die Betriebsabwicklung vorgesehenen Telekommunikationsanlagen
- d) Benützung von Fahrleitungsanlagen und Unterwerke (nur Infrastruktur nicht Energie)
- e) Überwachung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistungen
- f) Benützung von Bahnsteigen und damit verbundenen Infrastrukturflächen
- g) Administrative Hilfestellung bei Störungen in der Betriebsabwicklung einschließlich Zuweisung allfälliger alternativer Zugtrassen.
- h) Zugang zu Abstell- und Nebengleisen (falls verfügbar)

5.1.3 Infrastrukturleistungen, die im IBE (Mindestzugangspaket) nicht enthalten sind:

- a) Zurverfügungstellung von Dienstvorschriften
- b) Verschieb
- c) Bezetteln, Plombieren, Betafeln der Fahrbetriebsmittel
- d) Versorgung von Reisezugwagen mit Wasser und Strom
- e) Kontrollieren des Beladungszustandes (ordnungsgemäße Sicherung der Ladung, Einhaltung des Lademaßes)
- f) Ausfertigung von Frachtpapieren
- g) Durchführung von Schulungen
- h) Durchführung von Be-, Ent- und Umladetätigkeiten
- i) Energielieferungen
- j) Hilfe bei außergewöhnlichen Ereignissen
- k) Reinigung und Wartung von Fahrzeugen
- l) Sonstige Leistungen (zB Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Aufenthalts- oder Nächtigungszwecke, für das Durchführen von kommerziellen Agenden usw.)

5.1.4 Planmäßige Betriebszeit

Fahrdienstleitung Vorchdorf:

Montag – Freitag wenn Werktag: 04:20 – 23:30 Uhr, an Freitagen w.W.: bis 00:15 Uhr

Samstag wenn Werktag: 05:40 – 00:15 Uhr

Sonn- und Feiertage: 06:45 – 23:10 Uhr

5.2 Entgelte für sonstige Leistungen

Die nachstehenden Entgelte werden durch das betriebsführende EIU an das EVU verrechnet:

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

5.2.3 Schulungseinrichtungen

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

Traktionsstrom: Gleichstrom 750 Volt für die Traktion gemäß ÖVE-T1 wird entsprechend der technischen Leistungsfähigkeit der Unterwerke zum jeweils aktueller Verrechnungspreis des Elektroversorgungsunternehmens zuzüglich einem Aufschlag von 13 % berechnet.

Die Verbrauchserfassung zwecks Abrechnung der Energiekosten erfolgt wie folgt:

- a) Fahrzeuge mit geeigneten Energiezählern: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogener, auf den Zählern angezeigten Energie.
- b) Fahrzeuge ohne Energiezähler: Anhand eines Musterzuges wird mit einem entsprechenden Messaufbau die Energieaufnahme gemessen und für die tatsächliche erbrachte Zugleistung hochgerechnet.

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

Bei Inanspruchnahme der Fahrdienstleitung Vorchdorf außerhalb der planmäßigen Betriebszeit werden pro angefangene Stunde € 80,70, an Sams-, Sonn- und Feiertagen und an Montag bis Freitag an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Zuschlag von 60 % exklusive Umsatzsteuer verrechnet.

5.2.3 Schulungseinrichtungen

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur der LV erforderliche Personal im Zuge von der Schulungseinrichtung des betriebsführenden EIU ausgebildet werden.

Entsprechende Entgelte, Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf beim betriebsführenden EIU gemäß 1.5 erhältlich.

Anlage

- a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- b) **Muster Infrastrukturnutzungsvertrag**
- c) **Trassenbestellformular**